

Verordnung zur Arbeitszeit

Änderung vom 3. April 2007

GS 36.0094

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 4. Januar 2000¹ zur Arbeitszeit wird wie folgt geändert:

§ 2a Sollarbeitszeit der Ärztinnen und Ärzte in den Kantonsspitälern und den Kantonalen Psychiatrischen Diensten

In Abweichung zu § 2 Absatz 1 beträgt die jährliche Brutto-Sollarbeitszeit:

- a. für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte ohne FMH-Titel 2'610 Stunden (261 Arbeitstage zu je in der Regel 10 Stunden). Inbegriffen sind darin 4 Stunden pro Woche oder maximal 180 Stunden pro Jahr für die strukturierte Weiterbildung zur Erreichung des ersten Facharztstitels;
- b. für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte mit FMH-Titel 2'610 Stunden (261 Arbeitstage zu je in der Regel 10 Stunden). Inbegriffen sind darin 2 Stunden pro Woche oder maximal 90 Stunden pro Jahr für die strukturierte Fortbildung für die Erhaltung des Facharztstitels.
- c. für Oberärztinnen und Oberärzte 2'610 Stunden (261 Arbeitstage zu je in der Regel 10 Stunden). Inbegriffen ist darin 1 Stunde pro Woche oder maximal 45 Stunden pro Jahr für die strukturierte Fortbildung für die Erhaltung des Facharztstitels.
- d. für Chefärztinnen und Chefärzte sowie Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte mindestens 2'610 Stunden (261 Arbeitstage zu durchschnittlich 10 Stunden).

§ 10 Absatz 4

⁴ Für Chefärztinnen und Chefärzte und für Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte besteht keine tägliche Höchstarbeitszeit.

§ 14 Absatz 3

¹ GS 33.1033, SGS 153.11

³ Für Chefärztinnen und Chefärzte und für Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte besteht keine wöchentliche Höchstarbeitszeit.

§ 34a Bereitschaftsdienst in den Kantonsspitälern und den Kantonalen Psychiatrischen Diensten

¹ Wenn entsprechend dem Personaleinsatzplan/Dienstplan die Anwesenheit im Spital zwingend erforderlich ist, gilt die gesamte Anwesenheitszeit als Arbeitszeit.

² Falls die Anwesenheit im Spital aufgrund dienstfremder Gründe erfolgt, z.B. ferner Wohnort etc., gilt dies nicht als Arbeitszeit sondern wird gleichbehandelt wie der Pikettdienst von zu Hause aus.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Liestal, 3. April 2007

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin